

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR TÄTIGKEITEN ZUR  
DEMOKRATIEFÖRDERUNG UND WAHLBEOBACHTUNG**

**BESCHLUSS DER KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN**

**VOM 7. FEBRUAR 2019**

DIE KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN

- gestützt auf Artikel 115 und Artikel 212 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,
- gestützt auf Anlage V der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu den Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse des Parlaments,
- unter Hinweis auf die von der Konferenz der Präsidenten am 29. Oktober 2015 angenommenen Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen und für Reisen außerhalb der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16. Mai 2007, mit dem das Europäische Parlament die Grundsatzerklärung für die internationale Wahlbeobachtung und den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter billigte,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 5. März 2015, mit dem das Europäische Parlament die Allgemeinen Grundsätze für die Unterstützung von Parlamenten billigte, die unter der Federführung der Interparlamentarischen Union ausgearbeitet wurden,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2010 über die Einrichtung eines gemeinsamen Netzes der Sacharow-Preisträger und der Mitglieder des Europäischen Parlament, durch das die Verteidigung der Menschenrechte weltweit gefördert werden soll,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2011 über die Einrichtung einer Direktion Demokratieförderung in der Generaldirektion Externe Politikbereiche sowie auf seinen Beschluss vom 9. Mai 2012 über den Aufbau und die Zuständigkeiten der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen und auf die Billigung dieses Beschlusses durch die Konferenz der Präsidenten am 16. Mai 2012,
- unter Hinweis auf Ziffer 9 der Erklärung der Hohen Vertreterin über die politische Rechenschaftspflicht, die der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2010 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes

angehängt ist<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu den außenpolitischen Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (nach dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik),
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2015 zu dem Jahresbericht 2013 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich, insbesondere auf den Abschnitt „Strategien der EU zur Unterstützung der Demokratisierung und von Wahlen“,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2015 zu dem Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2014 und zur Politik der Europäischen Union in diesem Bereich, insbesondere auf den Abschnitt „Förderung von Wahlprozessen und Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit, der Unabhängigkeit der Justiz und einer unparteiischen Verwaltung in Drittländern“,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2016 zu dem Jahresbericht 2015 über die Menschenrechte und die Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich, insbesondere auf den Abschnitt „Unterstützung von Demokratie und Wahlen und Wahlbeobachtungsmissionen“,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2017 zu dem Jahresbericht 2016 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich, insbesondere auf den Abschnitt „Reaktion auf Herausforderungen für die und Aktivitäten zur Unterstützung der Demokratie“,
- in der Erwägung, dass aufgrund der immer wichtigeren Rolle des Europäischen Parlaments bei der Beobachtung von Wahlen ein besonderes Verfahren für die Entsendung derartiger Delegationen festgelegt werden sollte,

**BESCHLIESST:**

---

<sup>1</sup> ABl. C 351 vom 2.12.2011, S. 471.

## **A. TÄTIGKEITEN ZUR DEMOKRATIEFÖRDERUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM WAHLZYKLUS**

### **Artikel 1 – Allgemeine Zuständigkeiten**

Unbeschadet der Zuständigkeiten der ständigen Gremien (Ausschüsse und Delegationen) und der umfassenden Zusammenarbeit mit ihnen führt die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen unter der Aufsicht und der politischen Leitung der Konferenz der Präsidenten die Tätigkeiten des Europäischen Parlaments im Bereich der Demokratieförderung durch und überwacht diese.

Die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen ist vor allem für alle Tätigkeiten des Parlaments im Zusammenhang mit der Wahlbeobachtung zuständig.

Sie ist außerdem für die Tätigkeiten zur Demokratieförderung in folgenden Bereichen zuständig:

- Tätigkeiten im Vorfeld von Wahlen und Nachbereitung beobachteter Wahlen,
- Förderung der parlamentarischen Demokratie und Aufbau der Kapazitäten der Mitglieder und Mitarbeiter von Parlamenten von Drittstaaten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Netz der Sacharow-Preisträger und Tätigkeiten im Bereich Menschenrechte,
- Tätigkeiten in den Bereichen parlamentarische Mediation, parlamentarische Vermittlung und parlamentarischer Dialog.

Die Durchführung der Tätigkeiten zur Demokratieförderung sollte im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Demokratieförderung erfolgen und möglichst mit den Wahlzyklen der Drittstaaten vereinbar sein und diese ergänzen. Der umfassende Ansatz zur Demokratieförderung beruht auf der Prämisse, dass die Demokratieförderung in Form einer umfassenden Unterstützung der mit den Parlamenten in Verbindung stehenden Akteure erfolgen sollte und dazu vor und nach den Wahlen viele verschiedene Tätigkeiten durchgeführt werden sollten.

### **Artikel 2 – Allgemeine Verfahren**

In Bezug auf die Wahlbeobachtung erstellt die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen ein Halbjahresprogramm der Wahlbeobachtungsdelegationen und legt es der Konferenz der Präsidenten im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 10 zur Billigung vor.

Für die Tätigkeiten zur Demokratieförderung gemäß Artikel 1 legt die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen der Konferenz der Präsidenten ein jährliches Arbeitsprogramm zur Billigung vor. Der Schwerpunkt des jährlichen Arbeitsprogramms liegt auf einer begrenzten Anzahl vorrangiger Länder und Regionen (höchstens sechs Länder und/oder Regionen pro Jahr) und einer begrenzteren Anzahl themenbezogener Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sacharow-Preis, dem Netz der Sacharow-Preisträger, den Menschenrechten, der Mediation und dem Dialog sowie von Tätigkeiten im Vorfeld der Wahl und im Anschluss an die Wahl.

Zur Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogramms ernennt die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen für jedes vorrangige Land oder jede vorrangige Region ein

federführendes Mitglied. Sie kann auch für bestimmte Bereiche im Zusammenhang mit den genannten themenbezogenen Tätigkeiten ein federführendes Mitglied ernennen.

Die Ko-Vorsitze der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen müssen der Konferenz der Präsidenten Anträge auf Genehmigung der Organisation von Reisen in Drittstaaten und von hochrangigen Konferenzen in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments, die für die Durchführung einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einem vorrangigen Land oder einer vorrangigen Region oder einer themenbezogenen Tätigkeit von Bedeutung sind, spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Tätigkeit vorlegen.

Im Bereich der Mediation können die Ko-Vorsitze der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen die Konferenz der Präsidenten – auch mit dringenden Anträgen – zudem ersuchen, mindestens ein Mitglied zu beauftragen, als Gesandter oder Vermittler tätig zu werden, oder die Aufnahme eines Jean-Monnet-Dialogs mit einem Drittstaat unter der Leitung mindestens eines federführenden Mitglieds zu genehmigen.

### **Artikel 3 – Zuständigkeiten in Bezug auf die Wahlbeobachtung, Tätigkeiten im Vorfeld der Wahl und Tätigkeiten im Anschluss an die Wahl**

Die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen prüft alle Aspekte der Planung, der Organisation und der Bewertung von Wahlbeobachtungsdelegationen des Europäischen Parlaments gemäß Abschnitt B. Sie pflegt Verfahren der engen Zusammenarbeit mit der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Kommission, vor allem in Bezug auf die Auswahl der Prioritäten für Wahlbeobachtungsmissionen der EU und bezüglich der Ernennung von leitenden Beobachtern. Ferner optimiert sie die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, die Wahlen im Rahmen internationaler Wahlbeobachtungsmissionen beobachten, etwa mit dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

Die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen ergreift während des gesamten Wahlzyklus alle notwendigen Maßnahmen, um parlamentarische Dialoge über Wahlen zu führen, die gezielte Tätigkeiten mit Parlamenten und Akteuren in Verbindung mit Parlamenten im Vorfeld der Wahlen sowie Maßnahmen zur Nachbereitung der Wahlbeobachtung umfassen.

Die parlamentarischen Dialoge über Wahlen erfolgen in Form von die Wahl betreffenden Gesprächen zwischen einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern (darunter der ehemalige leitende Beobachter und/oder das federführende Mitglied der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen) und einschlägigen Parlamentsmitgliedern, führenden Politikern und anderen einschlägigen Akteuren in dem Land, in dem Wahlen beobachtet werden. Bei den Dialogen geht es schwerpunktmäßig darum, Aspekte im Zusammenhang mit der Vorbereitung der nächsten Wahl zu erörtern oder die Empfehlungen früherer Wahlbeobachtungsmissionen umzusetzen.

Außerdem kann die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen bei Bedarf für eine gezielte Zusammenarbeit mit den in diesem Bereich tätigen Einrichtungen der EU und internationalen Organisationen sorgen.

#### **Artikel 4 – Zuständigkeiten in Bezug auf Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau zusammen mit den Parlamenten von Drittstaaten**

Die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen legt Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten der Mitglieder und Mitarbeiter von Parlamenten von Drittstaaten, vor allem von Nachbar- und Heranführungsländern, fest und überwacht ihre Umsetzung, wobei der Schwerpunkt vor allem auf den Ländern des westlichen Balkans liegt.

Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau sind unter anderem Studienbesuche, Stipendien oder parlamentarische Konferenzen und Seminare, in deren Rahmen ein Austausch über bewährte parlamentarische Verfahren stattfinden soll. Die Maßnahmen werden von den Mitgliedern und eventuell von den Dienststellen des Parlaments, erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Mitarbeiter der Fraktionen, durchgeführt. Sie können an den drei Arbeitsorten des Parlaments, in den Mitgliedstaaten oder in dem jeweiligen vorrangigen Drittstaat bzw. der jeweiligen vorrangigen Region stattfinden.

#### **Artikel 5 – Zuständigkeiten in Bezug auf Tätigkeiten im Bereich Menschenrechte**

Die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen unterstützt und überwacht alle menschenrechtsrelevanten Maßnahmen und Veranstaltungen, darunter Tätigkeiten im Bereich Menschenrechte und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Netz der Sacharow-Preisträger. Für die politischen Strategien und deren Inhalt sind jedoch weiterhin der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und sein Unterausschuss Menschenrechte zuständig.

Zu den Tätigkeiten im Bereich Menschenrechte gehören unter anderem Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Menschenrechte und Grundfreiheiten und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, die Unterstützung von Sacharow-Preisträgern, unter anderem durch die Erleichterung ihrer Teilnahme an Sitzungen des Europäischen Parlaments und Veranstaltungen zur Förderung des Geistes des Preises in den Mitgliedstaaten und internationalen Foren, und die Vergabe von Sacharow-Stipendien. Im Mittelpunkt der Tätigkeiten im Bereich Menschenrechte stehen Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten von Parlamenten und der Zivilgesellschaft im Bereich Menschenrechte.

#### **Artikel 6 – Zuständigkeiten in Bezug auf die Mediation, die Vermittlung und den Dialog**

Unbeschadet der Zuständigkeiten der ständigen Gremien (Ausschüsse und Delegationen) unterstützt und überwacht die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen Tätigkeiten in den Bereichen Mediation, Vermittlung und Dialog in Drittstaaten und deren Regionen, mit denen Konflikten vorgebeugt und eine politische Kultur des Dialogs und der Konsensbildung entwickelt werden soll.

Zu diesen Tätigkeiten zählen die Unterstützung der als Gesandte oder Vermittler benannten Mitglieder, die Durchführung von Schulungen und die Organisation von Aktivitäten, mit denen die Kapazitäten der Parlamente und politischen Parteien zur Konfliktverhütung und Mediation gestärkt werden, sowie gezielte Programme wie das Programm für junge Spitzenpolitiker und die Jean-Monnet-Dialoge.

Die Jean-Monnet-Dialoge für Frieden und Demokratie sind eine Plattform für die Mediation

und die Erleichterung des Dialogs zwischen den politischen Interessenträgern eines Drittstaats. Jeder Jean-Monnet-Dialog wird als ein von mindestens einem Mitglied geleiteter Prozess organisiert, der aus vorbereitenden Maßnahmen, speziellen Sitzungen und Folgemaßnahmen besteht, die es den Parlamenten und/oder politischen Parteien ermöglichen, einen Konsens zu erzielen und konkrete Probleme zu lösen.

### **Artikel 7 – Zusammensetzung**

Die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen ist für die politische Überwachung aller Tätigkeiten der Direktion Demokratieförderung zuständig. Sie besteht aus 15 Mitgliedern, darunter Vertreter des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und interparlamentarischer Delegationen.

Die Vorsitze des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses führen gemeinsam den Vorsitz. Beide sind auch Mitglieder der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen, ebenso wie der Vorsitz der Konferenz der Delegationsvorsitze.

Die Sitze werden nach der Wahl des Parlaments und der Bildung der Fraktionen und ständigen Gremien (Ausschüsse und Delegationen) von der Konferenz der Präsidenten verteilt. Bei der Zusammensetzung der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen wird der Zusammensetzung des Parlaments Rechnung getragen.

Ferner gelten Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments mit Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Aufgabe der Koordinierungsgruppe sowie der Vorsitz des Unterausschusses Menschenrechte von Amts wegen als ständige Mitglieder der Koordinierungsgruppe. Sollte allerdings eine Abstimmung notwendig sein, verfügen diese Mitglieder über kein Stimmrecht, es sei denn ein Mitglied ihrer Fraktion verzichtet im Austausch auf seinen Sitz.

## **B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR WAHLBEOBACHTUNGS-DELEGATIONEN**

### **Artikel 8 – Allgemeine Bestimmungen für leitende Beobachter von Wahlbeobachtungsmissionen der EU**

Der leitende Beobachter ist das für die Leitung von Wahlbeobachtungsmissionen der EU zuständige Mitglied des Europäischen Parlaments. Die Aufgabe des leitenden Beobachters wird unbeschadet der Rechte und Pflichten des Amtsinhabers als Mitglied des Europäischen Parlaments wahrgenommen.

Die Hohe Vertreterin der Union konsultiert die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen im Einklang mit der Erklärung der Hohen Vertreterin über die politische Rechenschaftspflicht<sup>2</sup> in Bezug auf die Feststellung und Planung von Wahlbeobachtungsmissionen der EU (zweimal jährlich) und die Ernennung von leitenden

---

<sup>2</sup> ABl. C 351 vom 2.12.2011, S. 471.

Beobachtern der EU (von Fall zu Fall). Bei der Abgabe von Empfehlungen zur Ernennung von leitenden Beobachtern der EU sollte die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen die in Anlage I genannten Kriterien für die Ernennung von leitenden Beobachtern beachten.

Der leitende Beobachter und die Wahlbeobachtungsdelegation des Europäischen Parlaments unterhalten während ihres gesamten Mandats enge Kontakte und enge Beziehungen, vor allem in Bezug auf ihre jeweiligen Bewertungen des Wahlprozesses. Der leitende Beobachter hält die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen und andere zuständige Stellen des Europäischen Parlaments über die Arbeit, die Erkenntnisse, die Schlussfolgerungen und die Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmission der EU sowie über etwaige Folgemissionen in seiner Eigenschaft als leitender Beobachter auf dem Laufenden.

Die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen beauftragt den leitenden Beobachter damit, die Umsetzung der Empfehlungen zu überwachen. Dabei wird er von den zuständigen Ausschüssen und ständigen Delegationen des Parlaments unterstützt.

### **Artikel 9 – Allgemeine Bestimmungen für Wahlbeobachtungsdelegationen**

Das Europäische Parlament kann die Entsendung von Beobachtungsdelegationen zu in Drittstaaten stattfindenden Wahlen oder Referenden beschließen.

Die Wahlbeobachtungsdelegationen des Europäischen Parlaments sollen die Legitimität des nationalen Wahl- oder Referendumsprozesses erhöhen, das öffentliche Vertrauen in den Wahlprozess stärken, indem insbesondere festgestellt wird, ob alle Wahlvorgänge möglichst korrekt und transparent ablaufen, und durch ihre Anwesenheit für einen besseren Schutz der Menschenrechte sorgen und bei Bedarf einen Beitrag zur Konfliktbewältigung oder zur Stabilisierung der staatlichen Strukturen nach einem Konflikt leisten.

Die Konferenz der Präsidenten genehmigt jede Wahlbeobachtungsdelegation auf der Grundlage eines entsprechenden Antrags der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen.

Nur die von der Konferenz der Präsidenten genehmigten offiziellen Wahlbeobachtungsdelegationen dürfen Wahlen im Namen des Europäischen Parlaments beobachten und dessen offiziellen Standpunkt vertreten.

### **Artikel 10 – Verfahren für die Genehmigung einer Wahlbeobachtungsdelegation**

Die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen erstellt ein Halbjahresprogramm der Beobachtungsdelegationen, die für das Europäische Parlament voraussichtlich von erheblichem Interesse sind, und legt es der Konferenz der Präsidenten rechtzeitig zur Kenntnisnahme vor, damit es in den einzelnen Phasen des Haushaltsverfahrens (Annahme des Haushaltsvoranschlags des Parlaments und erste Lesung des Haushaltsplans im Parlament) berücksichtigt werden kann.

Bei der Erstellung des Halbjahresprogramms der Wahlbeobachtungsdelegationen berücksichtigt die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen den Richtwert

von fünf Ländern für jedes Halbjahr bzw. zehn Ländern pro Jahr. In Ausnahmefällen können pro Jahr zwei weitere Länder aufgenommen werden.

Innerhalb der Grenzen des vom Präsidium festgelegten Haushaltsrahmens legt die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen der Konferenz der Präsidenten spezifische Anträge auf Genehmigung von Wahlbeobachtungsdelegationen vor, die anhand der in Artikel 11 aufgeführten Kriterien ordnungsgemäß zu begründen sind. Sieht das Wahlsystem des jeweiligen Landes die Möglichkeit eines zweiten Wahlgangs vor, so schließt der von der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen eingereichte Antrag grundsätzlich auch die Beobachtung dieses zweiten Wahlgangs ein.

Anträge auf Entsendung einer Wahlbeobachtungsdelegation sind der Konferenz der Präsidenten rechtzeitig vor dem geplanten Wahltermin zu übermitteln, damit die Konferenz der Präsidenten vor dem Wahltag über ausreichend Zeit für die Beschlussfassung verfügt.

### **Artikel 11 – Kriterien für Wahlbeobachtungsdelegationen**

Die Konferenz der Präsidenten berücksichtigt bei ihrem Beschluss über die Genehmigung einer Wahlbeobachtungsdelegation folgende Kriterien:

- Die auf nationaler Ebene abgehaltenen Wahlen oder Referenden werden veranstaltet, um die Demokratie einzuführen, wiederherzustellen oder zu festigen.
- Das Land, das die Wahl oder das Referendum veranstaltet, ersucht die Europäische Union, eine Wahlbeobachtungsmission zu entsenden, oder das Europäische Parlament wird ausdrücklich zur Teilnahme an einer internationalen Wahlbeobachtungsmission eingeladen.
- Die Einhaltung demokratischer Mindeststandards (allgemeines Wahlrecht, Freiheit der Ausübung des passiven Wahlrechts, Freiheit der Meinungsäußerung, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit, angemessener Medienzugang für alle Parteien) ist sichergestellt.
- Die notwendigen Sicherheitsbedingungen sind erfüllt.

Wahlbeobachtungsdelegationen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie sich nicht mit den Plenartagungen des Europäischen Parlaments überschneiden. Die Konferenz der Präsidenten kann jedoch auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen Ausnahmen gewähren. In der Regel wird von der Delegation im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die an Wahlbeobachtungsdelegationen teilnehmen, erwartet, dass sie von der ersten Informationssitzung bis zur abschließenden Pressekonferenz vor Ort ist.

In Länder, in denen keine Langzeitbeobachtungsmission besteht, dürfen keine offiziellen Wahlbeobachtungsdelegationen des Europäischen Parlaments entsandt werden. Die Konferenz der Präsidenten kann unter außergewöhnlichen Umständen beschließen, eine Ad-hoc-Delegation des Parlaments zu Wahlen in einem bestimmten Land zu entsenden.



## **Artikel 12 – Mitgliedschaft in einer Wahlbeobachtungsdelegation**

Wahlbeobachtungsdelegationen setzen sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen und werden von Mitarbeitern des Generalsekretariats und der Fraktionen des Europäischen Parlaments begleitet. Andere Personen dürfen der Delegation weder angehören noch sie begleiten.

Sofern nichts anderes beschlossen wird, besteht eine Wahlbeobachtungsdelegation aus sieben Mitgliedern, die von den Fraktionen gemäß dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren benannt werden. Dieses Verfahren findet auch bei fraktionslosen Mitgliedern Anwendung. Bei der Benennung von Mitgliedern für Wahlbeobachtungsdelegationen sollten die Fraktionen des Europäischen Parlaments die Kriterien für die Benennung von Mitgliedern für Wahlbeobachtungsdelegationen des Europäischen Parlaments gemäß Anlage II beachten.

Für die Wahl des Vorsitzes einer Wahlbeobachtungsdelegation gelten sinngemäß Artikel 204 und 208 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

Um die Entsendung kleiner Delegationen zu vermeiden, die für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments möglicherweise nicht repräsentativ sind, wird eine Zahl von drei Mitgliedern pro Delegation als das für eine Wahlbeobachtungsdelegation erforderliche Minimum erachtet. Wahlbeobachtungsdelegationen müssen Mitglieder aus mindestens zwei Fraktionen und aus mindestens zwei Mitgliedstaaten angehören. Der Vorsitz der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen unterrichtet die Konferenz der Präsidenten auf der Grundlage einer von den zuständigen Dienststellen durchgeführten Prüfung, falls die Beteiligungsschwelle nicht erreicht worden ist. In diesem Fall kann auf die Entsendung der Delegation verzichtet werden.

Um engere Verbindungen zwischen den Wahlbeobachtungsdelegationen und den einschlägigen Ausschüssen und ständigen Delegationen des Parlaments zu schaffen, sollten die Fraktionen die Mitglieder der Wahlbeobachtungsdelegationen aus den Ausschüssen und ständigen Delegationen auswählen, die für das jeweilige Land zuständig sind. Sollten hierbei Probleme auftreten, können die Fraktionen andere Mitglieder für die jeweilige Delegation vorschlagen.

Falls ein zweiter Wahlgang stattfindet und beobachtet werden soll, sollten grundsätzlich möglichst dieselben Mitglieder zur Beobachtung beider Wahlgänge entsandt werden, und ihnen sollten vorzugsweise im Rahmen der Beobachtung beider Wahlgänge dieselben Aufgaben übertragen werden. Mitglieder, die beabsichtigen, sich an einer Wahlbeobachtungsdelegation zu beteiligen, müssen deshalb sicherstellen, dass sie bei Bedarf auch für einen zweiten Wahlgang zur Verfügung stehen.

Der Vorsitz einer Wahlbeobachtungsdelegation muss über Erfahrungen als Mitglied früherer Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments oder als Vorsitz einer Wahlbeobachtungsmission der EU verfügen.

Jedes Mitglied, das als Teilnehmer einer Wahlbeobachtungsdelegation benannt wurde, muss sofort nach seiner Benennung den „Verhaltenskodex für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die an Wahlbeobachtungsdelegationen teilnehmen“ in Anlage III und den gemeinsamen „Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachtungsmissionen“ in Anlage IV unterzeichnen und sich streng an deren Vorgaben halten.

### **Artikel 13 – Tätigkeiten der Wahlbeobachtungsdelegationen**

Die Mitglieder, die als Teilnehmer einer Wahlbeobachtungsdelegation benannt wurden, beteiligen sich umfassend an allen Tätigkeiten der Delegation, von der ersten Informationssitzung bis zur abschließenden Pressekonferenz.

Mitglieder, die sich erstmalig an einer Wahlbeobachtungsdelegation beteiligen, nehmen im Vorfeld an einer Informationsveranstaltung zum Thema Wahlbeobachtungsdelegationen teil.

Die Wahlbeobachtungsdelegationen treffen zwei bis drei Tage vor dem eigentlichen Wahltag in dem entsprechenden Land ein. Die Mitglieder reisen frühzeitig genug an und legen die Abreise nicht auf den Wahltag.

Die Mitglieder der Wahlbeobachtungsdelegationen halten das gesamte vereinbarte Programm ein (einschließlich Informationssitzungen, Nachbesprechungen und anberaumte Treffen mit Behörden, politischen Parteien, Wahlbeauftragten, nichtstaatlichen Organisationen usw.).

Am Wahltag übernehmen die Mitglieder eine aktive Rolle: Sie suchen Wahllokale auf und beobachten deren Öffnung und Schließung, den Wahlverlauf und die Stimmauszählung.

Vor der Pressekonferenz, auf der eine vorläufige Erklärung abgegeben wird, geben die Mitglieder keine öffentlichen Stellungnahmen zur Organisation der Wahlen, zu den Kandidaten oder zu sonstigen politischen Fragen ab.

Die Mitglieder können die Art der Wahlbeobachtungsdelegation und deren Tätigkeiten erläutern. Bei allen weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Wahlbeobachtung sehen sie vor der gemeinsamen Pressekonferenz von Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit oder den Medien ab und verweisen Medienvertreter und weitere interessierte Personen

- auf die Pressekonferenz, die gemeinsam mit der internationalen Wahlbeobachtungsmission oder der Wahlbeobachtungsmission der EU kurz nach dem Wahltag durchgeführt wird,
- an den leitenden Beobachter,
- im Falle einer internationalen Wahlbeobachtungsmission an den Vorsitz der Wahlbeobachtungsdelegation des Europäischen Parlaments.

Nach Abschluss der Reise legen der leitende Beobachter und der Vorsitz der Wahlbeobachtungsdelegation des Europäischen Parlaments den zuständigen Stellen des Europäischen Parlaments einen Bericht vor.

Der leitende Beobachter und der Vorsitz der Wahlbeobachtungsdelegation des Europäischen Parlaments werden in der Regel von der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen und den zuständigen Ausschüssen oder ständigen Delegationen des Parlaments aufgefordert, möglichst bald Bericht zu erstatten.

## **Artikel 14 – Beziehungen zu langfristigen Wahlbeobachtungsmissionen**

Wahlbeobachtungsdelegationen werden immer in Langzeitmissionen (Wahlbeobachtungsmissionen der EU, Missionen des BDIMR der OSZE und andere) eingebunden, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Bei Wahlbeobachtungsmissionen der EU werden die Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments vollständig in diese eingebunden und legen ihre Ansicht zum Wahlprozess und den Standpunkt des Parlaments in einer gemeinsamen Pressekonferenz dar.
- Bei Wahlen in OSZE-Mitgliedsländern werden die Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments soweit wie möglich in eine internationale Wahlbeobachtungsmission eingebunden und veröffentlichen nach Abschluss der Mission eine gemeinsame Erklärung.
- Die Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments unterliegen dem Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter, der am 16. Mai 2007 vom Europäischen Parlament angenommen wurde.

Dessen ungeachtet wahrt das Europäische Parlament stets die Unabhängigkeit seines Urteils sowie seine Fähigkeit, als politische Institution zu handeln.

Wird eine Wahlbeobachtungsdelegation ausnahmsweise gemäß Artikel 11 Absatz 3 zu einer Wahlbeobachtung entsandt, ohne dass eine Organisation zur Langzeitbeobachtung (z. B. Wahlbeobachtungsmission der EU oder Mission des BDIMR der OSZE) vor Ort ist, gibt sie keine umfassende Bewertung der Wahl ab. Eine fundierte Einschätzung ist nur auf der Grundlage einer langfristigen und umfassenden Beobachtung möglich, zu der die Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments, die sich lediglich zwei oder drei Tage in dem entsprechenden Land aufhalten, nicht in der Lage sind.

## **Artikel 15 – Schlussbestimmungen**

Für Wahlbeobachtungsdelegationen gelten die Artikel 11, 13, 17 und 23 der von der Konferenz der Präsidenten am 29. Oktober 2015 erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen und für Reisen außerhalb der Europäischen Union.

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 13. September 2012 über die „Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen sowie Durchführungsbestimmungen für Wahlbeobachtungsmissionen“.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch die Konferenz der Präsidenten in Kraft.

## ANLAGE I

### **Kriterien für die Ernennung von leitenden Beobachtern von Wahlbeobachtungsmissionen der EU**

Die Fraktionen sollten folgende Kriterien berücksichtigen, wenn sie ein Mitglied des Parlaments als leitenden Beobachter für Wahlbeobachtungsmissionen der EU vorschlagen:

- Das Mitglied sollte über Erfahrungen als leitender Beobachter früherer Wahlbeobachtungsmissionen der EU und als Mitglied früherer Delegationen des Europäischen Parlaments, die in Wahlbeobachtungsmissionen der EU oder – im OSZE-Gebiet – in internationale Wahlbeobachtungsmissionen eingebunden waren, verfügen.
- Das Mitglied sollte ein Höchstmaß an Unparteilichkeit bezeugen und weder am politischen Alltag des Gastlandes mitwirken noch dortige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen haben, was jeweils einen Interessenkonflikt bedeuten oder sich nachteilig auf die Mission auswirken könnte.
- Das Mitglied sollte über angemessene Sprachkenntnisse verfügen, d. h. fließend die wichtigsten Sprachen sprechen, die im Gastland für die internationale Kommunikation verwendet werden.
- Das Mitglied sollte vorzugsweise Mitglied des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten oder des Entwicklungsausschusses sein.
- Das Mitglied sollte über einschlägige Erfahrungen mit der Umsetzung von Projekten auf dem Gebiet der Demokratisierung verfügen, wenn möglich in der jeweiligen Region.
- Das Mitglied sollte möglichst nicht aus einem Land stammen, das in der jüngeren Vergangenheit (nach dem Zweiten Weltkrieg) Kolonialmacht des Gastlandes war.
- Das Mitglied sollte kein Staatsangehöriger des Landes sein, in dem Wahlen beobachtet werden.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Dieses Kriterium findet keine Anwendung, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es in dem Land, in dem Wahlen beobachtet werden, kein Stimmrecht besitzt.

## ANLAGE II

### **Kriterien für die Benennung von Mitgliedern für Wahlbeobachtungsdelegationen des Europäischen Parlaments**

Die Fraktionen des Europäischen Parlaments sollten folgende Kriterien berücksichtigen, wenn sie Mitglieder für Wahlbeobachtungsdelegationen des Europäischen Parlaments vorschlagen:

- Das Mitglied sollte ein Höchstmaß an Unparteilichkeit bezeugen und weder am politischen Alltag des Gastlandes mitwirken noch dortige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen haben, was jeweils einen Interessenkonflikt bedeuten oder sich nachteilig auf die Mission auswirken könnte.
- Das Mitglied sollte über angemessene Sprachkenntnisse verfügen, d. h. in den Hauptarbeitssprachen der Wahlbeobachtungsmission kommunizieren können.
- Das Mitglied sollte vorzugsweise Mitglied der Ausschüsse/Unterausschüsse des Europäischen Parlaments für Außenbeziehungen sein.
- Das Mitglied sollte vorzugsweise über einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Demokratisierung verfügen und die bisherigen Entwicklungen in der jeweiligen Region aufmerksam verfolgt haben.
- Das Mitglied sollte sich dazu verpflichten, das gesamte Programm der Delegation des Europäischen Parlaments im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die an Wahlbeobachtungsdelegationen teilnehmen, einzuhalten, wobei die Fraktionen davon absehen sollten, ein Mitglied zu benennen, das bei einer früheren Gelegenheit gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat.
- Das Mitglied sollte kein Staatsangehöriger des Landes sein, in dem Wahlen beobachtet werden.<sup>4</sup>

In Bezug auf die Einhaltung des Verhaltenskodex und die Auslegung der genannten Kriterien behalten sich die Ko-Vorsitze der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen in Absprache mit dem Vorsitz der Wahlbeobachtungsdelegation des Europäischen Parlaments das Recht vor, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

---

<sup>4</sup> Dieses Kriterium findet keine Anwendung, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es in dem Land, in dem Wahlen beobachtet werden, kein Stimmrecht besitzt.

## **ANLAGE III**

# **VERHALTENSKODEX FÜR MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DIE AN WAHLBEOBACHTUNGSDELEGATIONEN TEILNEHMEN**

### **Einleitung**

Die internationale Wahlbeobachtung stößt in der ganzen Welt auf breite Akzeptanz. Sie wird von zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen durchgeführt, damit der Verlauf des Wahlprozesses im Interesse der Bevölkerung des Landes, in dem die Wahl stattfindet, und im Interesse der internationalen Gemeinschaft unparteiisch und sorgfältig beurteilt werden kann.

Das Europäische Parlament beteiligt sich an Wahlbeobachtungen im Rahmen einer Langzeitbeobachtungsmission, die von Partnern mit anerkannten Kompetenzen wie beispielsweise Wahlbeobachtungsmissionen der EU, dem BDIMR der OSZE und anderen organisiert wird.

In diesem Verhaltenskodex werden allgemeine, innerhalb des Parlaments geltende Grundsätze für die Durchführung von Wahlbeobachtungsmissionen festgelegt. Er ergänzt den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter, der am 16. Mai 2007 vom Europäischen Parlament angenommen wurde.

Mitglieder, die als Teilnehmer einer Wahlbeobachtungsdelegation des Europäischen Parlaments benannt werden, müssen als Voraussetzung für eine Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen diesen Verhaltenskodex des Europäischen Parlaments unterzeichnen und ihn einhalten.

### **Allgemeine Grundsätze**

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind an den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter gebunden, der am 16. Mai 2007 vom Europäischen Parlament angenommen wurde und mit dem folgende allgemeine Verhaltensregeln festgelegt werden:

- Achtung der Souveränität und der internationalen Menschenrechte,
- Achtung der Gesetze des Landes und der Amtsgewalt der Wahlorgane,
- uneingeschränkte Wahrung strikter politischer Unparteilichkeit,
- Achtung der Integrität der internationalen Wahlbeobachtungsmission,
- keine Behinderung von Wahlen,
- Vorlage geeigneter Ausweispapiere,
- Gewährleistung von Genauigkeit bei den Beobachtungen und Professionalität bei der Formulierung von Schlussfolgerungen,
- keine Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit oder den Medien, bevor die Wahlbeobachtungsmission sich nicht als Ganzes geäußert hat,
- Zusammenarbeit mit den anderen Wahlbeobachtern,
- Wahrung eines angemessenen persönlichen Verhaltens.

## **Besondere Grundsätze**

1. Die Mitglieder wahren bei sämtlichen Tätigkeiten der Delegation strikte politische Unparteilichkeit.
2. Die benannten Mitglieder beteiligen sich umfassend an allen Tätigkeiten der Delegation, von der ersten Informationssitzung bis zur abschließenden Pressekonferenz.
  - Vor der Abreise finden konstituierende Sitzungen und Vorbereitungssitzungen statt, an denen alle Delegationsmitglieder teilnehmen sollten.
  - Die Delegationen des Europäischen Parlaments treffen rechtzeitig für die erste Informationssitzung in dem Land ein, in dem die Wahl stattfindet, und reisen erst nach dem Wahltag ab.
  - Der Vorsitz der Delegation des Europäischen Parlaments oder ein benanntes Mitglied nimmt an der abschließenden Pressekonferenz teil.
  - Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Parlaments halten das vereinbarte Programm ein (einschließlich Informationssitzungen, Nachbesprechungen und anberaumte Treffen).
  - Mitglieder, die beabsichtigen, sich an einer Wahlbeobachtungsdelegation zu beteiligen, stellen sicher, dass sie bei Bedarf auch für einen zweiten Wahlgang zur Verfügung stehen.
3. Wahlbeobachtungsdelegationen setzen sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen und werden von Mitarbeitern des Generalsekretariats und der Fraktionen des Europäischen Parlaments begleitet. Andere Personen dürfen der Delegation weder angehören noch sie begleiten.
4. Mitglieder, die erstmalig an einer Wahlbeobachtungsdelegation teilnehmen, sollten im Vorfeld an einer Informationsveranstaltung zum Thema Wahlbeobachtungsdelegationen teilnehmen.
5. Die Mitglieder übernehmen am Wahltag eine aktive Rolle: Sie suchen Wahllokale auf und beobachten deren Öffnung und Schließung, den Wahlverlauf und die Stimmauszählung.
6. Die Mitglieder können die Art der Wahlbeobachtungsdelegation und deren Tätigkeiten erläutern. Bei allen weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Wahlbeobachtung sehen die Mitglieder vor der gemeinsamen Pressekonferenz von Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit oder den Medien ab und verweisen Medienvertreter und weitere interessierte Personen
  - auf die Pressekonferenz, die gemeinsam mit der internationalen Wahlbeobachtungsmission oder der Wahlbeobachtungsmission der EU kurz nach dem Wahltag durchgeführt wird,
  - an den leitenden Beobachter,
  - an den Vorsitz der Wahlbeobachtungsdelegation des Europäischen Parlaments.

## **MASSNAHMEN FÜR DEN FALL EINER MISSACHTUNG DIESES VERHALTENSKODEX**

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex

- sind die Ko-Vorsitze der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen in Absprache mit dem Vorsitz der Delegation des Europäischen Parlaments befugt, das betreffende Mitglied aus der Delegation auszuschließen,
- kann die Delegation in entsprechender Anwendung von Artikel 21 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments mehrheitlich beschließen, den Vorsitz der Delegation seines Amtes zu entheben, wenn sie der Auffassung ist, dass der Vorsitz eine schwere Verfehlung begangen hat,
- wird der Vorsitz der entsprechenden Fraktion (bei fraktionslosen Mitgliedern das Präsidium) hiervon in Kenntnis gesetzt, und gegen das betreffende Mitglied können die „Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Verhaltensregeln“ (Artikel 165 und 166 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments) angewandt werden,
- kann das Mitglied für die Dauer der Wahlperiode von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen ausgeschlossen werden.

Datum \_\_\_\_\_

Name (in Druckschrift) \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



## ANLAGE IV

### Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachtungsmissionen

1. Internationale Wahlbeobachtungsmissionen bestehen aus Delegationen des BDIMR der OSZE, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, der Parlamentarischen Versammlung der NATO und des Europäischen Parlaments. Die im vorliegenden Kodex festgelegten Verhaltensregeln sind von den Mitgliedern internationaler Wahlbeobachtungsmissionen zu beachten. Die Arbeit jeder internationalen Wahlbeobachtungsmission beginnt mit der Eröffnung der ersten gemeinsamen Sitzung und endet mit dem Abschluss der Pressekonferenz nach der Wahl.
2. Die Mitglieder internationaler Wahlbeobachtungsmissionen halten sich an den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter, der Teil der „Grundsatzerklärung für die internationale Wahlbeobachtung“ ist. Mit dem Verhaltenskodex werden folgende allgemeine Verhaltensregeln festgelegt:
  - Achtung der Souveränität des Gastlandes und der internationalen Menschenrechtsinstrumente,
  - Achtung der Gesetze des Landes und der Amtsgewalt der Wahlorgane,
  - uneingeschränkte Wahrung strikter politischer Unparteilichkeit,
  - Achtung der Integrität der internationalen Wahlbeobachtungsmission,
  - keine Behinderung von Wahlen,
  - Gewährleistung von Genauigkeit bei den Beobachtungen und Professionalität bei der Formulierung von Schlussfolgerungen,
  - keine Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit oder den Medien, bevor die internationale Wahlbeobachtungsmission sich nicht als Ganzes geäußert hat,
  - Zusammenarbeit mit den anderen Wahlbeobachtern,
  - Wahrung eines angemessenen persönlichen Verhaltens.
3. Die Mitglieder internationaler Wahlbeobachtungsmissionen achten die Souveränität, die Gesetze und die Vorschriften des Gastlandes, berücksichtigen die Kultur und die Traditionen des Gastlandes und wahren eine respektvolle Haltung gegenüber den für die Organisation des Wahlprozesses zuständigen Wahlorganen und anderen einschlägigen nationalen Behörden.
4. Die Mitglieder internationaler Wahlbeobachtungsmissionen achten und schützen die Integrität der internationalen Wahlbeobachtungsmission. Sie müssen stets strikte politische Unparteilichkeit im Gastland wahren. Sie dürfen keine Voreingenommenheit oder Präferenz in Bezug auf nationale Behörden, politische Parteien oder Kandidaten oder auf mit den Wahlen in Verbindung stehende umstrittene Themen äußern oder zeigen. Zudem dürfen sie keine parteiischen Symbole, Farben oder Banner tragen oder anbringen oder geldwerte Vorteile von politischen Kandidaten entgegennehmen.
5. Die Mitglieder internationaler Wahlbeobachtungsmissionen sehen davon ab, öffentliche Tätigkeiten auszuüben, die den Anschein erwecken, den Wahlprozess zu beeinträchtigen, oder als parteiisch angesehen werden könnten, darunter Treffen mit nationalen Behörden

und/oder politischen Akteuren außerhalb des offiziellen Programms der internationalen Wahlbeobachtungsmission.

6. Die Mitglieder internationaler Wahlbeobachtungsmissionen melden alle tatsächlichen oder potenziellen Konflikte in Bezug auf wirtschaftliche, geschäftliche oder finanzielle Interessen auf beruflicher, persönlicher oder familiärer Ebene in dem jeweiligen Land. Sie geben zudem an, wenn sie Mitglieder von Freundschaftsgruppen innerhalb ihrer nationalen Parlamente mit dem jeweiligen Land sind.
7. Die Mitglieder internationaler Wahlbeobachtungsmissionen halten sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der internationalen Wahlbeobachtungsmission an die Vorgehensweise für die Wahlbeobachtung, die von ihrer jeweiligen Organisation gebilligt wurde.
8. Die Mitglieder internationaler Wahlbeobachtungsmissionen beteiligen sich umfassend an der Arbeit der internationalen Wahlbeobachtungsmission. Sie treffen rechtzeitig in dem Land ein, in dem die Wahl stattfindet, damit sie das gesamte Programm einhalten und an allen erforderlichen Treffen, Informationssitzungen und Nachbesprechungen teilnehmen können.
9. Die Mitglieder internationaler Wahlbeobachtungsmissionen halten sich an den Einsatzplan sowie an alle sonstigen Vereinbarungen und Anweisungen. Am Wahltag suchen sie Wahllokale auf und beobachten deren Öffnung und Schließung, den Wahlverlauf und die Stimmauszählung, und sie unterrichten ihre jeweilige Delegation über ihre Schlussfolgerungen auf der Grundlage ihrer persönlichen Beobachtungen oder eindeutiger Tatsachen und Beweise.
10. Die Mitglieder internationaler Wahlbeobachtungsmissionen können Wahlbeamten, Vertretern politischer Parteien und anderen Wahlbeobachtern in den Wahllokalen Fragen stellen und auf Fragen zu ihren eigenen Tätigkeiten antworten, solange sie den Wahlprozess nicht behindern. Bei der Beantwortung von Fragen dürfen sie nicht versuchen, den Wahlprozess zu beeinflussen. Sie dürfen den Wählern Fragen stellen und Fragen von diesen beantworten, sie jedoch nicht fragen, wie sie abgestimmt haben. Sie können die zuständigen Wahlorgane auf Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwerwiegende Probleme aufmerksam machen, es sei denn, dies ist gesetzlich verboten. Dabei dürfen sie den Ablauf der Wahlen allerdings nicht behindern.
11. Die Schlussfolgerungen der Mitglieder internationaler Wahlbeobachtungsmissionen müssen auf den höchsten Standards für die Genauigkeit der Informationen und die Objektivität der Analyse beruhen, wobei zwischen subjektiven Aspekten und objektiven Beweisen sowie zwischen wichtigen und unbedeutenden Faktoren zu unterscheiden ist und Muster aufgedeckt werden müssen, die sich auf die Integrität des Wahlprozesses auswirken könnten.
12. Die Mitglieder internationaler Wahlbeobachtungsmissionen dürfen erst nach der Pressekonferenz öffentliche Erklärungen oder Kommentare gegenüber den Medien abgeben, Interviews oder Pressekonferenzen geben oder Nachrichten über soziale Netzwerke verbreiten, bei denen es sich nicht um allgemeine Bemerkungen zu Art, Aufgabe und Tätigkeiten der Wahlbeobachtungsmission handelt.

13. Die Mitglieder internationaler Wahlbeobachtungsmissionen wahren ein angemessenes persönliches Verhalten, legen bei persönlichen Interaktionen ein gesundes Urteilsvermögen an den Tag und verhalten sich jederzeit in höchstem Maße professionell. Sie sollten keine unnötigen oder unangemessenen Risiken für sich selbst und/oder andere eingehen und alle Sicherheitsempfehlungen beachten.
14. Im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex gelten für das entsprechende Mitglied die Regeln und Verfahren der Organisation, im Rahmen derer Delegation es sich an der internationalen Wahlbeobachtungsmission beteiligt.